



**Master of
Laws (LL.M.)**
Lawyer and
Legal Practice

Modulhandbuch

vom 01. Juni 2021

Modulhandbuch des Studiengangs
 „Lawyer and Legal Practice (LL.M.)“

Modul I: Die Anwaltskanzlei					
<u>Modulnummer</u>	<u>Workload</u>	<u>Credits</u>	<u>Studiensemester</u>	<u>Häufigkeit des Angebots</u>	<u>Dauer</u>
	450 h	15 ECTS	1. Sem. (in Vollzeit und Teilzeit)	durchlaufend	1 Semester
1	<u>Fernstudienkurse</u>	<u>Workload</u>		<u>Credits</u>	
	KE 1: Gründung, Kauf, Eintritt, Zusammenschluss	60 h		2 ECTS	
	KE 2: Organisation und Qualitätsmanagement	60 h		2 ECTS	
	KE 3: Strategische Ausrichtung und Marketing	30 h		1 ECTS	
	KE 4: Buchführung, Steuern und Sozialversicherung	60 h		2 ECTS	
	KE 5: Gebührenrecht, Honorargestaltung, Kostenrecht	30 h		1 ECTS	
	KE 6: Anwaltliche Berufsorganisationen	30 h		1 ECTS	
	KE 7: Historische Und gesellschaftliche Grundlagen des Anwaltsberufs	30 h		1 ECTS	
	KE8: Berufsrecht und Haftpflicht, Berufsständische Versorgung	60 h		2 ECTS	
	Vierstündige Modulabschlussklausur unter Aufsicht	90 h		3 ECTS	

2

Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen:

Die Studierenden verfügen über das unabdingbare Wissensfundament für eine dauerhaft erfolgreiche anwaltliche Tätigkeit.

Dieses Fundament bildet gleichsam den Allgemeinen Teil eines Kodex anwaltlicher Berufskennntnisse.

Indem es in gleicher Weise wie der Allgemeine Teil eines Gesetzes vor die Klammer gezogen und somit an exponierter Stelle am Anfang des Studiums steht, erweist es sich als unerlässlicher Türöffner des sich anschließenden Besonderen Teils anwaltlicher Tätigkeit: der Mandatsbearbeitung im eigentlichen Sinne.

Die Studierenden sind mit den betriebswirtschaftlichen, haftungs- und steuerrechtlichen Gesichtspunkten insbesondere der Gründung bzw. des Kaufs einer Kanzlei vertraut.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beherrschen die wesentlichen kanzleiinternen Arbeitsabläufe, die sich in einem Dienstleistungsunternehmen „Anwaltskanzlei“ ergeben. Darüber hinaus sind die Studierenden auch mit allen wesentlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Anwaltskanzlei ausgerüstet, namentlich verfügen sie über Fertigkeiten im Zeitmanagement, in der Buchführung und in der Gebührenabrechnung.

Den zukünftigen Anwältinnen und Anwälten sind schließlich auch die existentiellen Rahmenbedingungen ihres Berufs, insbesondere ihre eigene berufsständische Versorgung, vertraut.

Das Modul I erweist sich somit als sicheres Existenzfundament jeder anwaltlichen Tätigkeit.

Inhalte:

Kurs 1: Gründung, Kauf, Eintritt, Zusammenschluss:

Die Entwicklung am Arbeitsmarkt in den letzten Jahren und Jahrzehnten, die kontinuierliche Zahl der Neuzulassungen und der daraus resultierende Konkurrenzdruck nicht nur aus den eigenen Reihen, sondern auch aus den benachbarten Beraterberufen des betriebswirtschaftlichen Sektors machen eine frühzeitige Orientierung hinsichtlich der späteren beruflichen Tätigkeit notwendig. Im ersten Kurs werden deshalb insbesondere die Gründung bzw. der Kauf einer Kanzlei unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten untersucht. Die praxisrelevanten Rechtsformen der Gründung von Anwaltsgesellschaften und vor allem deren haftungs- und steuerrechtlichen Gesichtspunkte nehmen eine weitere wichtige Position ein. Diverse Musterverträge machen den Kurs schließlich zu einer wertvollen Handreichung für die Studierenden.

Kurs 2: Organisation und Qualitätsmanagement:

Die Organisation der Anwaltskanzlei unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten bildet das zentrale Thema dieses Kurses. Ziel ist es, den Studierenden die häufigsten haftungsrechtlich relevanten Situationen aufzuzeigen, die komplexen Handlungsabläufe im Kanzleibetrieb zu beleuchten und ihnen ein Gespür für schadenträchtige Konstellationen zu vermitteln. Damit korrespondiert ein weiterer wichtiger Gegenstand des Kurses: die Anwendung von Qualitätsmanagement-Standards, die neben der Pflege und Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der Kanzlei vor allem darauf abzielen, die Transparenz der kanzleiinternen Arbeitsabläufe zu steigern, um so haftungsrechtlich relevante Sachverhalte früher erkennen und gegebenenfalls effektive Reaktions- und Korrekturmaßnahmen ergreifen zu können.

Kurs 3: Strategische Ausrichtung und Marketing

Die Positionierung der Anwältin bzw. des Anwalts am Markt als Dienstleisterin bzw. Dienstleister und Unternehmerin bzw. Unternehmer erfordert eine betriebswirtschaftlich orientierte Kanzleistrategie. In diesem Zusammenhang stellt der Kurs beispielsweise dar, wie, ausgehend von einer gründlichen Analyse des Marktgeschehens, eine bestimmte Produkt- bzw. Honorar- oder Kommunikationspolitik eingesetzt werden muss, um das Kanzleiergebnis zu optimieren. Auch der Einsatz betriebswirtschaftlichen Controllings im Kanzleibetrieb wird thematisiert.

Kurs 4: Buchführung, Steuern und Sozialversicherung

Betriebliches Rechnungswesen, Bilanzierung und Gewinnermittlung – insbesondere die Kontrolle der Ausgabenseite einer Kanzlei – bilden den Kern dieses Kurses. Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Steuerpflicht der unternehmerischen Anwältin bzw. des unternehmerischen Anwalts dar, verbunden mit allen sich daraus ergebenden Einzelpflichten, wobei die Betrachtungen stets zwischen Einzelkanzlei und Sozietät differenzieren. Schließlich werden die Studierenden mit den wesentlichen sozialversicherungsrechtlichen Grundlagen vertraut gemacht, und die Grundzüge von Gehaltsabrechnungen, Besonderheiten bei der Beschäftigung freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Minijobberinnen und Minijobber werden erörtert.

	<p>Dieser Kurs übersieht auch nicht die Querverbindungen, die sich zur Bürotechnik als essentiellm Handlungsmedium der betrieblichen Rechnungslegung ergeben.</p> <p>Kurs 5: Gebührenrecht, Honorargestaltung, Kostenrecht</p> <p>Gegenstand dieses Kurses ist die Einnahmenseite der Anwaltskanzlei und damit die Abrechnung von Mandaten nach dem RVG, deren Gebührensystem ausführlich dargestellt wird. Das Spektrum der Darstellung reicht von allgemeinen Zivilsachen über Familien- und Arbeitsrecht bis zu Straf- und Bußgeldsachen, sozialrechtlichen Angelegenheiten und Zwangsvollstreckungssachen. Dabei wird jeweils nicht nur die Abrechnung abgeschlossener Mandate, sondern auch die im Anschluss an einzelne Verfahrensstadien behandelt. Die Kostenerstattung und -festsetzung sowie die Gerichtskosten werden gesondert erörtert.</p> <p>Kurs 6: Anwaltliche Berufsorganisationen</p> <p>Die Kenntnis der anwaltlichen Berufsorganisationen ist von elementarer Wichtigkeit für die berufliche Entwicklung von Rechtsanwälten. Die Berufsorganisationen sind die Plattformen für Weiterbildung, aber auch zur Durchsetzung politischer Anliegen. Darüber hinaus werden durch sie neue Themen aufgegriffen, die die Anwaltschaft in Zukunft beeinflussen werden.</p> <p>Kurs 7: Historische und gesellschaftliche Grundlagen des Anwaltsberufs</p> <p>Wie schon zu den Lernergebnissen formuliert, bildet dieser Kurs einen deutlichen Kontrapunkt zu den bisherigen Inhalten des Moduls. Indem er die Entwicklung des Anwaltsberufs aus historischer und soziologischer Sicht darstellt, vermittelt der Kurs Begleitwissen, das nicht nur das berufliche Selbstverständnis des Anwalts nährt, sondern dessen hoch spezialisierte Tätigkeit in einen übergeordneten Kontext einordnet, ohne den eine sachgerechte Mandatsbetreuung nicht möglich ist, weil jede anwaltliche Tätigkeit in Gesellschaft und öffentliches Leben eingebunden ist.</p> <p>Kurs 8: Berufsrecht und Haftpflicht, Berufsständische Versorgung</p> <p>Die Beschäftigung mit dem Berufsrecht, dem anwaltlichen Haftungsrecht sowie der berufsständischen Versorgung von Anwältinnen und Anwälten soll die Studierenden schließlich für die existenziellen Rahmenbedingungen ihres Berufs sensibilisieren.</p>
4	<p><u>Lehrformen:</u></p> <p>Fernstudium über den Lernraum Virtuelle Universität</p>
5	<p><u>Teilnahmevoraussetzungen:</u></p> <p>Siehe § 3 der Prüfungsordnung des Studiengangs</p>

6	<u>Prüfungsformen:</u> 4stündige Modulabschlussklausur unter Aufsicht
7	<u>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:</u> Bestehen der Modulabschlussklausur
8	<u>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen):</u> Momentan nicht vorgesehen
9	<u>Stellenwert der Note für die Endnote:</u> 15 ECTS von insg. 60 ECTS für alle im Masterstudium erbrachten Leistungen
10	<u>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende:</u> Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff, <u>Ass.-jur. Michael Wolf Wiss.Mit.</u>
11	<u>Sonstige Informationen:</u> Keine

Wahlmodul I: Steuerstrafrecht					
<u>Modulnummer</u>	<u>Workload</u>	<u>Credits</u>	<u>Studiensemester</u>	<u>Häufigkeit des Angebots</u>	<u>Dauer</u>
77453	450 h	15 ECTS	1. Sem. (in Vollzeit); 1. u. 2. Semester (in Teilzeit)	durchlaufend	1 Semester
1	<u>Fernstudienkurse</u>	<u>Workload</u>	<u>Credits</u>		
	KE1: Tatbestand der Steuerhinterziehung	90 h	3 ECTS		
	KE2: Subjektiver Tatbestand und Strafzumessung	60 h	2 ECTS		
	KE3: Die Selbstanzeige	60 h	2 ECTS		
	KE4: Außergerichtliches Verfahren	180 h	6 ECTS		
	2 Einsendeaufgaben	60 h	2 ECTS		
2	<u>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen:</u> Das deutsche Steuerstrafrecht umfasst im weitesten Sinne alle Gesetze, die Sanktionen wegen Verstößen gegen deutsche Steuergesetze androhen. Zwar enthalten die §§ 369 ff. Abgabenordnung (AO) einige Regelungen über die strafrechtlichen Konsequenzen bestimmter Verstöße gegen Steuergesetze, allerdings handelt es sich insoweit um Blanketttatbestände, das heißt offene Gesetze, die durch das materielle Steuerrecht ausgefüllt werden. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden eine Orientierungsmöglichkeit in diesem neuen Rechtsgebiet zu bieten, gerade weil hier viele Querschnitte zu anderen Rechtsgebieten bestehen. Die Studierenden können sicher mit den Spezialtatbeständen im Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung arbeiten und beherrschen die Beratung im außergerichtlichen Mandat.				

<p>3</p>	<p><u>Inhalte:</u></p> <p>Kurs 1: Tatbestand der Steuerhinterziehung</p> <p>Die Verknüpfung des strafrechtlichen Tatbestandes mit dem besonderen Steuerrecht ist kennzeichnend für das Steuerstrafrecht, insbesondere für den Grundtatbestand der Steuerhinterziehung (§ 370 AO). Danach macht sich wegen Steuerhinterziehung strafbar, wer über steuerlich erhebliche Tatsachen pflichtwidrig unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder die Finanzbehörden über solche pflichtwidrig in Unkenntnis lässt (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO). Ausgangspunkt einer jeden Steuerhinterziehung ist also die Abgabe einer falschen oder unvollständigen Steuererklärung oder das pflichtwidrige Unterlassen einer solchen. Was erheblich und was pflichtwidrig ist, ergibt sich aus den einzelnen Vorschriften des besonderen Steuerrechts wie etwa dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Umsatzsteuergesetz (UStG). Der Erfolg der Steuerhinterziehung besteht in einer Steuerverkürzung. Verkürzt sind Steuern, wenn sie nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden (§ 370 Abs. 4 S. 1 AO).</p> <p>Kurs 2: Subjektiver Tatbestand und Strafzumessung</p> <p>Der Kurs macht die Studierenden mit allen wesentlichen Aspekten der Beurteilung des subjektiven Tatbestands bei der Steuerhinterziehung vertraut. Zudem werden die Umstände näher beleuchtet, die bei der Strafzumessung im Steuerstrafrecht eine wesentliche Rolle spielen und welche Punkte gerade aus anwaltlicher Sicht bei der Verteidigung einer solchen Straftat wichtig sind.</p> <p>Kurs 3: Selbstanzeige</p> <p>Der Kurs behandelt alle wesentlichen Aspekte, die aus anwaltlicher Sicht bei der Selbstanzeige berücksichtigt werden müssen. Eine Selbstanzeige ist im Steuerstrafrecht ein persönlicher Strafaufhebungsgrund. Wer wirksam eine Selbstanzeige erstattet, kann gemäß § 371 Abgabenordnung (AO) nicht bestraft werden, obwohl er eine Steuerhinterziehung (§ 370 AO) vollendet hat. Wichtigster Grund der strafbefreienden Selbstanzeige ist die Erschließung von Steuereinnahmequellen, die dem Staat bis zur Selbstanzeige nicht bekannt waren. Die Selbstanzeige ist politisch und gesellschaftlich umstritten. Voraussetzung für eine wirksame Selbstanzeige ist, dass der Täter der Steuerhinterziehung seine Tathandlung korrigiert (unrichtige oder unvollständige Angaben berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt) und die hinterzogene Steuer entrichtet.</p> <p>Kurs 4: Außergerichtliche Verfahren</p> <p>Außergerichtliche Verfahren haben für das Steuerstrafrecht eine große Bedeutung. Zu nennen sind hier z.B. die außergerichtlichen Einspruchsverfahren gegenüber dem Finanzamt. Der Kurs beleuchtet alle Aspekte die im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung bzw. Verfahrensgestaltung aus anwaltlicher Sicht zu berücksichtigen sind.</p>
<p>4</p>	<p><u>Lehrformen:</u></p> <p>Fernstudium über den Lernraum Virtuelle Universität</p>

5	<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u> Siehe § 3 der Prüfungsordnung des Studiengangs
6	<u>Prüfungsformen:</u> 2 Einsendeaufgaben
7	<u>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:</u> Bestehen der 2 Einsendeaufgaben
8	<u>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</u> Momentan nicht vorgesehen
9	<u>Stellenwert der Note für die Endnote:</u> 15 ECTS von insg. 60 ECTS für alle im Masterstudium erbrachten Leistungen
10	<u>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende:</u> Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff, Ass.-jur. Michael Wolf Wiss.Mit.
11	<u>Sonstige Informationen:</u> Keine

Wahlmodul II: Sportrecht

<u>Modulnummer</u>	<u>Workload</u>	<u>Credits</u>	<u>Studiensemester</u>	<u>Häufigkeit des Angebots</u>	<u>Dauer</u>
77452	450 h	15 ECTS	1. Sem. (in Vollzeit); 1. u. 2. Semester (in Teilzeit)	durchlaufend	1 Semester
1	<u>Fernstudienkurse</u>	<u>Workload</u>	<u>Credits</u>		
	KE 1: Einführung in das Sportrecht	60 h	2 ECTS		
	KE 2: Sportarbeitsrecht	180 h	6 ECTS		
	KE 3: Sport und Sozialversicherung	60 h	2 ECTS		
	KE 4: Sportvereinsrecht und - gesellschaftsrecht	90 h	3 ECTS		
	2 Einsendeaufgaben	60 h	2 ECTS		
2	<u>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen:</u> <p>Die gestiegene Bedeutung und die Expansion des Sportrechts sind natürlich in erster Linie eine Folge der gestiegenen Bedeutung des Sports als solchem. Das – zumindest bis vor kurzem – immer größer werdende Maß an Freizeit hat eigener sportlicher Betätigung, aber auch dem Miterleben von Sportveranstaltungen als Zuschauer, große zeitliche Räume eröffnet; die Massenmedien wirken als fast grenzenlose Multiplikatoren von Sportveranstaltungen.</p> <p>Expandierende Rechtsgebiete kümmern sich nicht um altgewohnte Fachgrenzen der Jurisprudenz und Rechtsberatung; sie liegen oft zu diesen Grenzen „quer“. Dies erschwert naturgemäß den Überblick. Einerseits entwickelt nämlich die Materie ihre eigenen sachbedingten Strukturen, andererseits bleiben die alten juristischen Fächergrenzen durchaus in vielerlei Hinsicht bestehen. Zivilrechtliche Haftung, Arbeitsvertragsrecht,</p>				

	<p>Sozialrecht, Strafrecht, Steuerrecht gelten weiter. Das Recht wird also nicht vollständig von der neuen Materie aufgesogen und neu geformt, es beginnt vielmehr auch seinerseits den Sport zu prägen</p> <p>Ziel des Moduls ist es, den Studierenden eine Orientierungsmöglichkeit in diesem neuen Rechtsgebiet zu bieten, gerade weil hier viele Querschnitte zu anderen Rechtsgebieten bestehen. Die Studierenden können sicher in Fragen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts der Sportler beraten. Sie sind in der Lage das Individuum in sportrechtlichen Haftungsfragen zu vertreten und beherrschen die wesentlichen Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit sportrechtlich relevanten Gesellschaften.</p>
3	<p><u>Inhalte:</u></p> <p>Kurs 1: Einführung in das Sportrecht</p> <p>Ein zentrales Thema einer Theorie des Sports ist naturgemäß das Verhältnis von Sportregeln und Rechtsnormen. Zumindest im „offiziellen“ Sport machen Regeln geradezu das Wesen des Sports aus; dasselbe gilt für das Recht. In einem sind sich alle Theorien über das Wesen der Sportregeln einig: Sportregeln konstituieren eine Eigenwelt, die aus dem Alltag deutlich ausgegrenzt ist in Raum, Zeit, Handlungsstruktur und Ordnungsprinzipien. Von ihrer internen Bedeutung her freilich besitzen die Sportspielregeln einen wesentlich geringeren Stellenwert als die Rechtsnormen im Rechtssystem; der aus ihrer Verletzung resultierende (Sanktions-)Vorteil ist geradezu Gegenstand des Trainingsprogramms der sportlichen Gegner („Standardsituationen“) und macht geradezu einen Teil des Reizes für die Zuschauer aus.</p> <p>Kurs 2: Sportarbeitsrecht</p> <p>Der Kurs macht die Studierenden mit allen wesentlichen Aspekten des Sportarbeitsrecht vertraut. Nicht viele Rechtsgebiete erfordern auf Grund der Komplexität der Spezialregelungen und Verbandsstatuten vergleichbare Fachkenntnis sowie die Notwendigkeit eines hohen Erfahrungsschatzes. Denn im Gleichklang zu der öffentlichen sowie der medialen Bedeutung des Spitzensports haben sich auch die Anforderungen an die entsprechenden juristischen Inhalte geändert. Für jeden Sportler stehen seine persönlichen Verträge und Vereinbarungen im Vordergrund, denn diese sind häufig nicht nur richtungsweisend für die sportliche Karriere, sondern auch grundlegend für die Zeit nach der aktiven Zeit als Berufssportler. In diesem Zusammenhang geht es um mehr als nur das Grundgehalt und Prämien, sondern um Perspektive und uneingeschränkte Rechtssicherheit als Teil der persönlichen Lebensplanung.</p> <p>Kurs 3: Sport und Sozialversicherung</p> <p>Insbesondere in dem Bereich des Profisports, in dem der Sportler seinen Körper auf höchstem Niveau beansprucht, kommt es immer wieder zu Verletzungen und Teilnahmeausfällen an Wettkämpfen, häufig verbunden mit mittel- und langfristigen Einkommenseinbußen. Grundsätzlich können bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Ansprüche eines jeden „gewöhnlichen“ Arbeitnehmers aus der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben.</p> <p>Viele Ansprüche, die sich aus der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) ergeben können, sind ohne die fachliche Beratungskompetenz in den meisten Fällen nicht oder zumindest nicht vollumfänglich bekannt und durchsetzbar. Dazu gehören Spezialthemen, wie z. B. der Anspruch des Verletzten auf Heilbehandlung,</p>

	<p>Zahlung des Verletztengeldes und Übernahme der Behandlungskosten. Vor allem gilt dies für mögliche Renten- oder Entschädigungsansprüche, die insbesondere im Spitzensport nicht selten nur mit besonderem Fachwissen und überdurchschnittlichem Engagement durchzusetzen sind.</p> <p>Der Kurs soll den Studierenden hierzu einen entsprechenden Überblick verleihen.</p> <p>Kurs 4: Sportvereinsrecht und -Gesellschaftsrecht</p> <p>Der Verein – und somit auch der Sportverein – ist die Urform aller privatrechtlichen Körperschaften (wie z.B. der GmbH und der AG). Da das deutsche Recht den Verein nicht definiert, wird er hinlänglich als „ein auf Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter Zusammenschluss von Personen mit einem gemeinsamen Zweck“ verstanden. Er ist in seinem Bestand vom Mitgliederwechsel unabhängig. Die wichtigsten Organe des Vereins sind die so genannte Mitgliederversammlung und der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung bestellt wird und die Geschäftsführung als auch die Vertretung des Vereins nach außen wahrnimmt. Man unterscheidet grundsätzlich zwischen dem rechtsfähigen und dem nichtrechtsfähigen Verein. Die Rechtsfähigkeit erlangt der Verein durch die Eintragung ins so genannte Vereinsregister. Durch die Eintragung und der damit einhergehenden Rechtsfähigkeit und unter der Voraussetzung, dass die Tätigkeit des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, genießt er verschiedene Vorteile wie z.B. die Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen für die in seinem Namen begründeten Verbindlichkeiten. Im Massensportbereich ist der einzelne Sportverein regelmäßig in einer Verbandsstruktur integriert. Die Struktur von lokalen Sportvereinen über den regionalen Sportverband den nationalen Dachverband (z.B. der DFB) bis hin zum internationalen Sportfachverband (z.B. der FIFA) bildet eine Organisationshierarchie.</p>
4	<p><u>Lehrformen:</u></p> <p>Fernstudium über den Lernraum Virtuelle Universität</p>
5	<p><u>Teilnahmevoraussetzungen:</u></p> <p>Siehe § 3 der Prüfungsordnung des Studiengangs</p>
6	<p><u>Prüfungsformen:</u></p> <p>2 Einsendeaufgaben</p>
7	<p><u>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:</u></p> <p>Bestehen der 2 Einsendeaufgaben</p>
8	<p><u>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</u></p> <p>Momentan nicht vorgesehen</p>

9	<u>Stellenwert der Note für die Endnote:</u> 15 ECTS von insg. 60 ECTS für alle im Masterstudium erbrachten Leistungen
10	<u>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende:</u> Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff, Ass.-jur. Michael Wolf Wiss.Mit.
11	<u>Sonstige Informationen:</u> Keine

Wahlmodul III: Digitalisierung und Kommunikation

<u>Modul-</u> <u>nummer</u>	<u>Workload</u>	<u>Credits</u>	<u>Studien-</u> <u>semester</u>	<u>Häufigkeit des</u> <u>Angebots</u>	<u>Dauer</u>
	450 h	15 ECTS	1. Sem. (in Vollzeit); 2. Sem. (in Teilzeit)	durchlaufend	1 Semester
1	<u>Fernstudienkurse</u>	<u>Workload</u>	<u>Credits</u>		
	KE 1: Datenschutz und Datensicherheit	60 h	2 ECTS		
	KE 2: Legal Tec	60 h	2 ECTS		
	KE 3: Kanzleimanagement und Digitalisierung	180 h	6 ECTS		
	KE 4: Zielführende Kommunikation	90 h	3 ECTS		
	2 Einsendeaufgaben	60 h	2 ECTS		
2	<u>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen:</u> <p>Noch vor Jahren war die Grundhaltung, dass der Anwaltsberuf kaum von der Digitalisierung betroffen sein würde, geschweige denn, dass Anwälte durch Software ersetzt werden können. Heute jedoch muss man davon ausgehen, dass sich der Anwaltsberuf durch die Digitalisierung zumindest massiv verändern wird. Wir stecken mitten in technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, die sich nicht aufhalten lassen und die mehr als nur ein vorübergehender Trend sind.</p> <p>Dieses Modul widmet sich den wesentlichen Aspekten die bei der Digitalisierung des Anwaltsberufs eine Rolle spielen, so dass die Studierenden mit diesem Wissen den Schritt in eine digitale anwaltliche Berufswelt schneller und effektiver vollziehen können. Zudem vermittelt der Kurs wesentliche Kompetenzen zur zielführenden Kommunikation.</p> <p>Die Studierenden beherrschen die Beantwortung wesentlicher Rechtsfragestellungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Anwaltskanzleien. Sie sind in der Lage die sich entwickelnden digitalen Werkzeuge für die Mandatsbearbeitung zu überschauen und einzusetzen, das Kanzleimanagement der digitalen Welt anzupassen und erlangen besondere Kompetenzen in der modernen Kommunikation mit Mandanten und Mandantinnen, dem Kanzleipersonal sowie dritten Personengruppen wie Verfahrensgegnern und -Gegnerinnen sowie Behörden.</p>				

Inhalte:

Kurs 1: Datenschutz und Datensicherheit

Im Rahmen des Moduls „Digitalisierung des Anwaltsberufs“ sollen wesentliche Grundkenntnisse vermittelt werden, die für die Organisation der Kanzleiabläufe unter Berücksichtigung des allgemeinen Trends zur Digitalisierung von Bedeutung sind. Für den gesamten Bereich sind dabei grundlegende Kenntnisse des maßgeblichen Rechtsrahmens unabdingbar, insbesondere bezogen auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Modul beginnt daher mit einer Einführung in das Datenschutzrecht, danach schließen sich darauf aufbauend die weiteren Kurseinheiten an, insbesondere die nachfolgende Kurseinheit „Datenschutz und Datensicherheit in der Kanzlei“. Der Ursprung des Datenschutzrechts lässt sich für Deutschland auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zurückführen, das verfassungsrechtlich in Art. 2 GG verankert ist.

Spezialgesetzliche Regelungen haben in der Folgezeit zunächst auf nationaler Ebene für eine weitergehende Reglementierung gesorgt, vor allem durch das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgesetze der Länder. Auf europäischer Ebene ist eine erste Harmonisierung durch die Datenschutzrichtlinie erfolgt, die zuletzt durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) abgelöst wurde. Diese allgemeinen Datenschutzbestimmungen bilden zusammen mit sektorspezifischen und spezialgesetzlichen Bestimmungen den aktuellen Rechtsrahmen für den Datenschutz. Der Kurs vermittelt insoweit die Grundzüge. Aufbauend hierauf soll im Rahmen der vorliegenden Kurseinheit zudem konkreter vermittelt werden, welche Anforderungen in datenschutzrechtlicher Hinsicht für den Kanzleibetrieb zu beachten sind. Neben datenschutzrechtlichen Aspekten werden dabei auch Themen aus dem verwandten Bereich der Datensicherheit behandelt. Die Ausführungen orientieren sich primär an den Erfordernissen bei kleineren Kanzleieinheiten, sind aber grundsätzlich auch auf andere Strukturen übertragbar.

Kurs 2: LegalTec

„Legal Tech“ ist zunächst einmal ein Buzz Word, also ein Begriff, der aufgrund seiner häufigen Verwendung in Fachkreisen auch über diese Fachkreise hinaus, insbesondere in Presse und Berichterstattung, verwendet wird. „Legal Tech“ dient dabei als Oberbegriff für ein gegenwärtig gemeinhin als spannend empfundenes Thema, namentlich die Verknüpfung neuer Technologien mit der Rechtsanwendung. Der aufmerksame Betrachter erkennt, dass „Legal Tech“ in der Sache zahlreiche Themenfelder von der Digitalisierung bis hin zu gesellschaftlichen Fragestellungen im Spannungsfeld zwischen Technik und Recht bzw. Rechtsanwendern umfasst. Die Auseinandersetzung mit diesen Fragen ist geboten, da mit der Digitalisierung ein Umbruch unserer Gesellschaft einhergeht, der – ähnlich wie zur Zeit der industriellen Revolution – jeden Aspekt unseres Lebens potenziell betrifft; auch das Recht und dessen Anwendung.

Im Zusammenhang mit „Legal Tech“ stellen sich deswegen auch Fragen nach den zu verwendenden digitalen Infrastrukturen in Justiz und Anwaltschaft, dem digitalen Arbeiten von Juristen und möglichen digitalen Geschäftsmodellen, aber auch dem zukünftigen digitalen Zusammenleben, dem digitalen Streit, dem Bedürfnis nach digitaler Sicherheit und der zentralen Frage nach der Position des Menschen als Entscheidungsträger unserer von Digitalisierung und Recht geprägten Gesellschaft. Legal Tech ist angesichts der zahlreichen Fragestellungen und der unzähligen Lösungsmöglichkeiten auch ein Sammelsurium von zukunftssträchtigen Technologien, aussichtsreichen Geschäftsmodellen und potenziell den eigenen Berufsalltag prägenden

Kurs 3: Kanzleimanagement und Digitalisierung

Im Rahmen des Moduls „Digitalisierung im Kanzleimanagement“ sollen wesentliche Grundkenntnisse vermittelt werden, die für die Organisation der Kanzleiabläufe unter Berücksichtigung der Digitalisierung von Bedeutung sind. Anders als in den Kurseinheiten „Einführung in das Datenschutzrecht“ und „Legal Tech“ wird es in dem Modul „Digitalisierung im Kanzleimanagement“ weniger um rechtliche Rahmenbedingungen gehen, sondern vielmehr um die Frage, inwieweit die Digitalisierung den Workflow im Kanzleimanagement verändert hat und weiterhin verändern wird.

Der Begriff der Digitalisierung hat mehrere Bedeutungen. Er kann die digitale Umwandlung und Darstellung bzw. Durchführung von Informationen und Kommunikation meinen. Während im 20. Jahrhundert die Informationstechnologie vor allem der Automatisierung und Optimierung diente, Arbeitsplätze modernisiert, Computernetze geschaffen und Softwareprodukte eingeführt wurden, stehen seit Anfang des 21. Jahrhunderts disruptive Technologien und innovative Geschäftsmodelle sowie Automatisierung, Flexibilisierung und Individualisierung in der Digitalisierung im Vordergrund. Dies hat eine neue Richtung genommen und mündet in die vierte industrielle Revolution¹. Hieran ist zu erkennen, dass schon diese Definition mehrdimensional ist. Dieses Skript wird sich im Folgenden zunächst damit beschäftigen, inwieweit der Einsatz von Technologien bestehende Prozesse verbessert hat, was sich in der Automatisierung wiederfindet.

Letztendlich stellt das nur eine Entwicklung dar, in der Arbeitsabläufe durch Automatisierung vereinfacht werden. Hiermit wird sich der Großteil des Skriptes befassen. Dennoch möchten wir einen Ausblick auf die Fragestellung wagen, wie disruptive Technologien neue Geschäftsmodelle im Anwaltsmarkt hervorbringen können.

Sicher ist, dass E-Mails, die Literaturrecherche über Online-Datenbanken und die elektronische Akte beA eine tägliche Selbstverständlichkeit geworden sind. Solche Technologien dürften heute wohl selbstverständlich sein. Kanzleien, die mutig den sich ergebenden Fortschritt aus der Digitalisierung annehmen und neue Geschäftsmodelle für sich erkennen, dürften einen Wettbewerbsvorteil haben. Ziel dieser Kurse ist es daher einen Aus- und Überblick hierzu zu geben.

Kurs 4: Zielführende Kommunikation

Das gesprochene Wort ist für die anwaltliche Praxis eine der wesentlichen Komponenten. Die Gespräche mit Mandanten oder Mandantinnen, Gerichtspersonen oder mit Behörden sind für die Tätigkeit von großer Wichtigkeit. Genauso wie die Verhandlungsführung mit dem verfahrensrechtlichen Gegner. Der Kurs soll daher durch die Vermittlung von wissenschaftlichen und praktischen Inhalten, die Studierenden in dem Bereich der zielführenden Businesskommunikation speziell für Anwälte und Anwältinnen weiterentwickeln. Die Vermittlung des Programms erfolgt nicht über Skripturen, sondern ausschließlich über das gesprochene Wort in Videolehrgängen. In diesen Videos sind schriftliche Präsentationen enthalten, die den Studierenden weitergehende vertiefende Kenntnisse vermitteln.

Der Kurs verfolgt das Ziel, die Studierenden auf die zielführende Businesskommunikation in den Anwaltskanzleien vorzubereiten bzw. zu professionalisieren.

4	<u>Lehrformen:</u> Fernstudium über den Lernraum Virtuelle Universität
5	<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u> Siehe § 3 der Prüfungsordnung des Studiengangs
6	<u>Prüfungsformen:</u> 2 Einsendeaufgaben
7	<u>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:</u> Bestehen der 2 Einsendeaufgaben
8	<u>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen):</u> Momentan nicht vorgesehen
9	<u>Stellenwert der Note für die Endnote:</u> 15 ECTS von insg. 60 ECTS für alle im Masterstudium erbrachten Leistungen
10	<u>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende:</u> Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff, As.-jur. Michael Wolf Wiss.Mit.
11	<u>Sonstige Informationen:</u> Keine

Wahlmodul IV: Datenschutzrecht

<u>Modulnummer</u>	<u>Workload</u>	<u>Credits</u>	<u>Studiensemester</u>	<u>Häufigkeit des Angebots</u>	<u>Dauer</u>
	450 h	15 ECTS	1. Sem. (in Vollzeit); 2. Sem. (in Teilzeit)	durchlaufend	1 Semester
1	<u>Fernstudienkurse</u>	<u>Workload</u>	<u>Credits</u>		
	KE 1: Materielle Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung	90 h	3 ECTS		
	KE 2: Arbeitnehmerdatenschutz	180 h	6 ECTS		
	KE 3: Informationspflichten - In Bearbeitung	60 h	2 ECTS		
	KE 4: Rechte der betroffenen Personen und Datenschutzbeauftragte	60 h	2 ECTS		
	2 Einsendeaufgaben	60 h	2 ECTS		
2	<p><u>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen:</u></p> <p>Als Folge der Digitalisierung in der Anwaltspraxis werden wesentlich mehr Daten generiert, als es ohnehin schon im Zeitalter analoger Kanzleiführung der Fall war. Der Grund hierfür liegt unter anderem in der Vereinfachung der Datenerfassung durch den Einsatz Intelligenter Technologie. Gleiches gilt für den Datentransfer durch den Einsatz elektronischer Post in der Kommunikation zwischen den Anwaltskanzleien, mit den Gerichten, sonstigen Justiz- oder auch anderen Behörden und schließlich auch mit der Mandantschaft oder deren Gegnerschaft. Damit wird es gerade, und dies nicht nur wegen der Datenschutzgrusverordnung, immer wichtiger den sicheren Umgang mit Daten zu beherrschen, um den Schutz insbesondere der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen zu gewährleisten.</p> <p>Die Studierenden dieses Wahlmoduls sollen durch die Vermittlung und die Studierbarkeit wissenschaftlich fundierte Kenntnisse im Umgang mit Daten in der Anwaltspraxis erwerben und somit die geeigneten Qualifikationen erlangen, um in ihrer künftigen anwaltlichen Tätigkeit rechtmäßigen Datenschutz praktizieren zu können. Sie erlangen die Kompetenz zur Beratung sowie die rechtlich einwandfreie anwaltliche praktische Tätigkeit im Datenschutz.</p>				

Inhalte:

Kurs 1: Materielle Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

Nach Bearbeitung dieses Kapitels sollen Sie in der Lage sein rechtlich zu bewerten, ob in einem praktischen Fall gegen den Grundsatz der Zweckbindung verstoßen wird und (schon) deswegen eine Verarbeitung personenbezogener Daten materiell rechtswidrig ist. Das umfasst zum einen, dass Sie in der Lage sind zu beurteilen, ob Zwecke zum Zeitpunkt der

ersten Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt worden sind, welche dies sind und ob diese Zweckfestlegung rechtmäßig ist (Kompetenzen zur Zweckfestlegung). Zum anderen sollten

Sie sich befähigt haben zu beurteilen, ob eine nachfolgende Verarbeitung zu diesen festgelegten Zwecke erfolgt (weitere Kompetenzen zur Zweckbindung). Schließlich sollten Sie in der Lage sein,

in den Fällen, in denen Sie einen Verstoß gegen den Grundsatz der Zweckbindung angesichts festgelegter Zwecke ermittelt haben, zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer gesetzlichen Vorschrift zur ausnahmsweise zweckabweichenden Verarbeitung erfüllt sind (Kompetenzen zur Zweckabweichung).

Kurs 2: Beschäftigtendatenschutz

Im ersten Abschnitt der Kurseinheit wird in die Grundlagen des Beschäftigtendatenschutzes eingeführt. Zunächst erfolgt eine Einführung in die gesetzlichen Grundlagen, die sich aufgrund der Gesetzgebungshoheit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich überwiegend in den nationalen deutschen Gesetzen finden. Im Folgenden wird auf die einzelnen allgemeinen Rechtfertigungsgrundlagen zur Datenverarbeitung im Beschäftigtenverhältnis eingegangen, im Einzelnen den gesetzlichen Erlaubnistatbeständen, der Einwilligung sowie kollektiver Instrumente wie Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge. Ein Abschnitt widmet sich auch dem Umgang mit Datenverarbeitungen in Krisenfällen, wie nationalen oder internationalen Pandemien. Den Abschluss des ersten Abschnitts bilden die Informationspflichten des Arbeitgebers.

Im zweiten Abschnitt werden spezifische, in der Praxis häufig vorkommende Datenverarbeitungsvorgänge im Beschäftigtenverhältnis behandelt. Im Einzelnen wird hier auf die Fragerechte des Arbeitgebers, den Datenabgleich zu Compliance-Zwecken, wie z.B. zur Aufdeckung von Straftaten, den Anforderungen an eine Videoüberwachung am Arbeitsplatz, Bring Your Own Device sowie Datenschutz und Mitbestimmungsrechte eingegangen.

Kurs 3: Informationspflichten

Die Informationspflichten finden ihre Grundlage im Grundsatz der Transparenz, der eine ausdrückliche Regelung in Art. 5 Abs. 1 lit. a Alt. 3 DSGVO erfahren hat. Demnach müssen personenbezogene Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.

Der in Art. 5 Abs. 1 lit. a Alt. 3 DSGVO niedergelegte Grundsatz der Transparenz findet seine primärrechtliche Grundlage wiederum in Art. 8 Abs. 2 S. 2 GRCh. Nach dieser Regelung hat jede Person u.a. das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten. Die explizit erwähnte Auskunft ist allerdings nur ein Beispiel für Transparenz, sodass die grundrechtliche Fundierung implizit auch für die anderen Transparenzregelungen der DSGVO gilt. Weitere primärrechtliche Grundlage ist Art. 16 AEUV. Hiernach hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Mit ihren Regelungen zur Transparenz sichert die DSGVO die Grundrechtsausübung.

	<p>Dass Transparenz eine grundrechtliche Voraussetzung für eine rechtmäßige Datenverarbeitung ist, hat bereits das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1983 festgestellt und geurteilt: „Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden.“</p> <p>Information und Transparenz sind die Basis der informationellen Selbstbestimmung. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet dem Einzelnen die Befugnis, selbst über Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen. Es findet seine Grundlage als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und wurde vom BVerfG in seinem Volkszählungsurteil⁷ im Jahre 1983 entwickelt. Als verfassungsmäßige Grundlage des Datenschutzrechts kommt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aber nur noch bei der Ausfüllung von Regelungsspielräumen durch den nationalen Gesetzgeber oder als Schutzgut i.S.v. §§ 823, 1004 BGB zum Tragen, da es ansonsten von den Regelungen aus der GRCh verdrängt wird.</p> <p>Entsprechend soll nach Erwägungsgrund 39 S. 2 zur DSGVO für natürliche Personen Transparenz dahingehend bestehen, dass sie betreffende personenbezogene Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und künftig noch verarbeitet werden.</p> <p>Kurs 4: Rechte der betroffenen Personen und Datenschutzbeauftragte</p> <p>Im ersten Abschnitt der Kurseinheit werden die Rechte der von Datenverarbeitungen betroffenen Personen behandelt. Im Einzelnen sind dies die Rechte auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch. Im Folgenden wird die Haftung der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter für Verstöße gegen Datenschutzvorschriften thematisiert, da sie im Zusammenhang mit der Durchsetzung einzelner Rechte gesehen werden muss. Ebenso verhält es sich mit zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen wie dem Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde sowie dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden bzw. gegen Maßnahmen von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern. Es werden ebenso Fragen zum Rechtsweg erläutert.</p> <p>Im zweiten Abschnitt von Kurseinheit geht es um den Datenschutzbeauftragten und im Einzelnen um das Anforderungsprofil, die von Art. 37 DSGVO Fälle, in denen zwingend ein Datenschutzbeauftragter vom Verantwortlichen bzw. vom Auftragsverarbeiter zu benennen ist (Bestellpflicht), die Unterschiede zwischen internen und externen Datenschutzbeauftragten und weitere besondere Kategorien wie Gruppen- oder Konzernbeauftragte bzw. gemeinsame Datenschutzbeauftragte, Aufgaben und die Stellung, den Schutz von Datenschutzbeauftragten sowie Haftungsfragen. Am Ende dieses Abschnitts findet sich ein Interview eines internen (behördlichen) Datenschutzbeauftragten sowie ein Interview eines extern tätigen Datenschutzbeauftragten.</p>
4	<p><u>Lehrformen:</u></p> <p>Fernstudium über den Lernraum Virtuelle Universität</p>

5	<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u> Siehe § 3 der Prüfungsordnung des Studiengangs
6	<u>Prüfungsformen:</u> 2 Einsendeaufgaben
7	<u>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:</u> Bestehen der 2 Einsendeaufgaben
8	<u>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen):</u> Momentan nicht vorgesehen
9	<u>Stellenwert der Note für die Endnote:</u> 15 ECTS von insg. 60 ECTS für alle im Masterstudium erbrachten Leistungen
10	<u>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende:</u> Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff, <u>Prof.</u> Dr. Osman Isfen <u>Ass.</u> -jur. Michael Wolf Wiss.Mit.
11	<u>Sonstige Informationen:</u> Keine

Modul III: Verfahrensrecht

<u>Modulnummer</u>	<u>Workload</u>	<u>Credits</u>	<u>Studiensemester</u>	<u>Häufigkeit des Angebots</u>	<u>Dauer</u>
	450 h	15 ECTS	2. Sem. (in Vollzeit); 3. Sem. (in Teilzeit)	durchlaufend	1 Semester
1	<u>Fernstudienkurse</u>	<u>Workload</u>	<u>Credits</u>		
	KE 1: Taktik des Rechtsanwalts im Zivilprozess	150 h	5 ECTS		
	KE 2: Zwangsvollstreckung	90 h	3 ECTS		
	KE 3: Mediation und Streitbeilegung, Verhandlungstechnik und Rhetorik	120 h	4 ECTS		
	Vierstündige Modulabschlussklausur unter Aufsicht	90 h	3 ECTS		
2	<u>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen:</u> Die Studierenden beherrschen im Kern prozessuale und verfahrenstechnische Aspekte anwaltlicher Tätigkeit und verfügen damit über eine unbedingt notwendige und sinnvolle Ergänzung ihrer Kompetenzen aus den vorangegangenen Modulen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind imstande, Mandanten vor allen Rechtsmittelgerichten zu vertreten, da sie nunmehr auch über die entsprechenden praxisrelevanten prozessrechtlichen Kenntnisse verfügen. Die Absolventinnen und Absolventen sind des Weiteren in der Lage, die titulierte Ansprüche einer Mandantin oder eines Mandanten aus einem erfolgreich abgeschlossenen Zivilprozess auch vollstreckungsrechtlich erfolgreich umzusetzen und somit das eigentliche Ziel des jeweiligen Mandats zu realisieren. Die Studierenden verfügen ergänzend über die erforderlichen Kenntnisse, um in Streitfragen schlichten und in Verhandlungen überzeugend auftreten zu können. Zu diesem Zweck werden ihnen umfassende rhetorische und mediatorische Fertigkeiten vermittelt.				

	<p>Die Lehrinhalte des Moduls IV runden somit das in den vorangegangenen Modulen erworbenen Wissen dahingehend ab, dass diese durch die Vermittlung prozessrechtlicher und praktischer Kenntnisse in einen vollständigen Gesamtkontext gestellt werden.</p> <p>Damit ist es das Ziel endgültig die fundierte Grundlage für eine zukünftige dauerhaft motivierte und dauerhaft erfolgreiche anwaltliche Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs zu schaffen.</p>
3	<p><u>Inhalte:</u></p> <p>Kurs 1: Taktik des Rechtsanwalts im Zivilprozess</p> <p>Die Studierenden sollen durch diesen Kurs „Taktik des Rechtsanwalts im Zivilprozess“ die zivilprozessualen Aufgaben aus der Sicht eines Rechtsanwalts erkennen und mit diesen umzugehen wissen. Es geht darum Erkenntnisse von der Auftragserteilung bis zur Zwangsvollstreckung, praxisnah aufzuarbeiten und zu bilden, damit ein zivilrechtliches Mandat möglichst erfolgreich bearbeiten werden kann. Da der Erfolg in einem Zivilprozess nicht nur von guten Kenntnissen des Prozessrechts, sondern auch guten Kenntnissen des materiellen Rechts abhängig ist, aus denen dann erst die entsprechenden zivilprozessualen Taktiken hergeleitet werden können, werden in diesem Kurs in erheblichem Umfang ebenfalls materiellrechtliche Probleme dargestellt.</p> <p>Kurs 2: Zwangsvollstreckung</p> <p>Anhand der in diesem Kurs dargestellten zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung sollen die Studierenden das System von Zwangsvollstreckung nachvollziehen und so schließlich zu einem Programm zur Durchsetzung, Sicherung oder Abwehr titulierter Ansprüche gelangen. Daneben ist Gegenstand des Kurses auch die Vollstreckung im Ausland und der Umgang mit ausländischen Titeln. Die Veranschaulichung des Lernstoffs mit zahlreichen Mustern aus der vollstreckungsrechtlichen Anwaltspraxis soll den Studierenden den Zugang zu diesem Themengebiet insgesamt erleichtern.</p> <p>Kurs 3: Mediation und Streitbeilegung, Verhandlungstechnik und Rhetorik</p> <p>Die Mediation zählt nach der Juristenausbildungsreform zu den durch die Ausbildung zu vermittelnden Qualifikationen (§ 5a III 1 DRiG). Das außergerichtliche Verfahren der Mediation soll die Parteien dabei unterstützen, eigene Vorschläge zur Lösung ihres Konflikts zu finden. Die Studierenden werden an die Prinzipien des Mediationsverfahrens herangeführt und lernen den Ablauf eines solchen Verfahrens zu verstehen. Die Rolle der Anwältin/des Anwalts im Mediationsverfahren wird dabei deutlich herausgearbeitet. Im Ergebnis sollen die Studierenden befähigt werden, gegebenenfalls mittels Mediation zur Konfliktlösung im Mandantinnen- und Mandanteninteresse beizutragen.</p>
4	<p><u>Lehrformen:</u></p> <p>Fernstudium über den Lernraum Virtuelle Universität</p>

5	<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u> Siehe § 3 der Prüfungsordnung des Studiengangs
6	<u>Prüfungsformen:</u> 4stündige Modulabschlussklausur unter Aufsicht
7	<u>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:</u> Bestehen der Modulabschlussklausur
8	<u>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen):</u> Momentan nicht vorgesehen
9	<u>Stellenwert der Note für die Endnote:</u> 15 ECTS von insg. 60 ECTS für alle im Masterstudium erbrachten Leistungen
10	<u>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende:</u> Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff, Ass.-jur Michael Wolf Wiss.Mit.
11	<u>Sonstige Informationen:</u> Keine

Masterabschlussarbeit

<u>Modulnummer</u>	<u>Workload</u>	<u>Credits</u>	<u>Studiensemester</u>	<u>Häufigkeit des Angebots</u>	<u>Dauer</u>
	450 h	15 ECTS	2. Sem. (in Vollzeit); 4. Sem. (in Teilzeit)	durchlaufend	1 Semester
1					
2	<p><u>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen:</u></p> <p>Die Anfertigung der Masterarbeit ermöglicht – unabhängig vom Gegenstand – den Praktikerinnen und Praktikern eine gründliche, methodische Auseinandersetzung und wissenschaftliche Bearbeitung mit einem Thema aus dem Bereich der anwaltlichen Tätigkeit.</p>				
3	<p><u>Teilnahmevoraussetzungen:</u></p> <p>Siehe §§ 3, 9 der Prüfungsordnung des Studiengangs</p>				
4	<p><u>Prüfungsformen:</u></p> <p>Häusliche Anfertigung einer 60 Seiten umfassenden Masterabschlussarbeit</p>				
5	<p><u>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:</u></p> <p>Bestehen der Masterabschlussarbeit</p>				
6	<p><u>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen):</u></p> <p>Momentan nicht vorgesehen</p>				
7	<p><u>Stellenwert der Note für die Endnote:</u></p> <p>15 ECTS von insg. 60 ECTS für alle im Masterstudium erbrachten Leistungen</p>				

8

Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende:

Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff,

Ass.-jur. Michael Wolf Wiss.Mit.